

14.11.2012  
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
– Workshops

Tagesleitung: Yvo Biderbost  
Peter Breitschmid  
Daniel Steck

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich bietet ab 2010 die Informationen über ihre Veranstaltungen via E-Mail an, um damit die hohen Kosten des Postversands zu reduzieren. Die E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Verzicht auf postalische Zustellungen kann via E-Mail an [postverzicht@sjwz.ch](mailto:postverzicht@sjwz.ch) oder dem Sekretariat mit Angabe von Name, Vorname und E-Mail-Adresse und mit dem Vermerk "Postverzicht" mitgeteilt werden.

14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
- Workshops

## Inhalt Tagungsunterlagen

### Teil 1: Informationen

Liste der Teilnehmenden / Programm / Referierende /  
Informationen über SJWZ

### Teil 2: Unterlagen Workshop 1

Schwächezustände und eigene Vorsorge

### Teil 3: Unterlagen Workshops 2

Behördliche Tätigkeitsfelder

### Teil 4: Unterlagen Workshop 3

Verfahren vor KESB und gerichtliche Beschwerdeverfahren

14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
- Workshops

## Programm / Themenbereiche

### Programm

#### 1. Durchführung

13.00 Uhr	Workshops, 1. Runde
13.55 Uhr	Kaffeepause
14.15 Uhr	Workshops, 2. Runde
15.10 Uhr	Kurzpause
15.15 Uhr	Workshops, 3. Runde
ab 16.10 Uhr	Apéro

#### 2. Durchführung

16.30 Uhr
17.25 Uhr
17.45 Uhr
18.40 Uhr
18.45 Uhr
ab 19.40 Uhr

### Workshop-Themenbereiche:

Schwächezustände und eigene Vorsorge

*Peter Breitschmid  
Carmen Ladina Widmer Blum / Beat Bloch*

Behördliche Tätigkeitsfelder

*Yvo Biderbost  
Linus Cantieni / Raphaela Zürcher*

Verfahren vor KESB und gerichtliche Beschwerdeverfahren

*Daniel Steck  
Annegreth Katzenstein / Urs Gloor*

## Tagungsleitung und Referierende

<i>Yvo Biderbost</i>	Dr. iur., Leiter Rechtsdienst der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich Tagungs- und Workshopleitung
<i>Peter Breitschmid</i>	Prof. Dr. iur., Universität Zürich, Lehrstuhl für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB Tagungs- und Workshopleitung
<i>Daniel Steck</i>	Dr. iur., ehem. Oberrichter Kt. Zürich Tagungs- und Workshopleitung
<i>Beat Bloch</i>	lic. iur., vollamtlicher Ersatzrichter, Bezirksgericht Horgen, RA, Kantonsrat
<i>Linus Cantieni</i>	Dr. iur., RA, Präsident KESB Bülach-Süd
<i>Urs Gloor</i>	Dr., Richter am BG Zürich und Rechtsanwalt / Mediator, Meilen, zurzeit noch Mitglied der Vormundschaftsbehörde Meilen
<i>Annegret Katzenstein</i>	lic. iur., Oberrichterin, Präsidentin II. Zivilkammer des Obergerichts Zürich
<i>Carmen Ladina Widmer Blum</i>	Dr. iur., Rechtsanwältin, Gerichtsschreiberin Verwaltungsgericht Luzern, Lehrbeauftragte Universität Luzern
<i>Raphaela Zürcher</i>	Dr. iur., Präsidentin KESB Uster

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich wurde 1983 zur Förderung der juristischen Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch von Dozenten und Praktikern gegründet. Gründungsmitglieder sind der Kanton Zürich (d.h. die Zürcher Gerichte und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich), der Zürcherische Juristenverein und der Zürcher Anwaltsverband.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich hat sich zum Ziel gesetzt, durch ausgewiesene Referentinnen und Referenten attraktive und aktuelle Themen für die Praxis zu vermitteln. Die Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Juristinnen und Juristen in Gerichten, Anwaltschaft, Verwaltungen und Unternehmen.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich führt alljährlich einige halb- oder ganztägige Seminare oder Vorabendveranstaltungen durch.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich handelt durch ihren Stiftungsrat, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte, der Universität, der Anwaltschaft, des Zürcher Juristenvereins, der Verwaltung und der Wirtschaft für eine ausgewogene Vertretung der beteiligten Partner und für eine attraktive Programmgestaltung sorgen. Ihr Präsident ist derzeit Rechtsanwalt Georges Chanson.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich stellt weitere Informationen, darunter ein laufend aktualisiertes Jahresprogramm, unter der Adresse [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch) im Internet bereit. Nähere Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen werden in der Regel etwa zwei Monate im Voraus auf der Webseite aufgeschaltet. Dann ist auch eine Online-Anmeldung möglich.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich bietet ab 2010 die Informationen über ihre Veranstaltungen auch via E-Mail an, um damit die hohen Kosten des Postversands zu reduzieren. Ein Verzicht auf die postalische Zustellung kann unter Angabe der gewünschten E-Mail-Zustelladresse und der weiteren Koordinaten via E-Mail an die Adresse [postverzicht@sjwz.ch](mailto:postverzicht@sjwz.ch) oder mit dem Online-Kontaktformular auf [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch) erklärt werden. Die E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben.

14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
- Workshops

## Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Workshop 1

Schwächezustände und eigene Vorsorge

Teil 3: Unterlagen Workshops 2

Behördliche Tätigkeitsfelder

Teil 4: Unterlagen Workshop 3

Verfahren vor KESB und gerichtliche Beschwerdeverfahren

## 14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Workshop

Workshop 1:

Peter Breitschmid (Workshopleiter)  
Carmen Ladina Widmer Blum / Beat Bloch

Schwächezustände –  
Möglichkeiten zur Vorsorge und Schwierigkeiten der Umsetzung

### Fallbeispiel

#### 1. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

- 1.1 Die rüstige 81-jährige Milliardärswitwe trifft in Monte Carlo im Spielcasino auf den 23-jährigen Jean, der all sein Geld verspielt hat. Sie nimmt sich seiner an und die beiden verbringen zusammen zwei angenehme Wochen am Mittelmeer. Am Ende der zweiten Woche überzeugt Jean die Witwe, einen von ihm aufgesetzten umfassenden Vorsorgeauftrag (*"mich in all meinen persönlichen, finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten zu vertreten, für mich zu handeln und mich zu pflegen"*) zu unterzeichnen. 3 Monate später erleidet die Witwe einen Hirnschlag und kann weder für sich selber noch für ihre finanziellen Angelegenheiten sorgen. Jean - ursprünglich gelernter Krankenpfleger - meldet sich mit dem Vorsorgeauftrag bei der Erwachsenenschutzbehörde.
- 1.2 6 Monate nachdem die Erwachsenenschutzbehörde Jean die Urkunde mit den umfassenden Befugnissen ausgestellt hat, meldet sich (a) die Hausbank der Witwe (b) ein anonymer Anrufer und teilt der Erwachsenenschutzbehörde mit, dass das Vermögen der Witwe durch Geldabfluss um mehrere Millionen geschrumpft sei; von einem alten Familienfreund der Witwe geht bei der Behörde die Meldung ein, dass Jean die Witwe in einem städtischen Krankenhaus "parkiert" habe und einen ausschweifenden Lebenswandel pflege.
- 1.3 Die 16jährige Manuela und ihr 18jähriger Freund Paul sind seit zwei Jahren ein Paar. In einem Brief, den Manuela von Hand verfasst, schreibt sie: *"Sollte mir je etwas passieren, so möchte ich, dass du derjenige bist, der für mich sorgt, und alle meine Dinge regelt. Ich liebe dich, bis ans Ende meiner Tage"*. Bei einem Motorradunfall  $\frac{3}{4}$  Jahre später erleidet Manuela ein Schädelhirntrauma und muss ins künstliche Koma versetzt werden.

*Variante:*

Manuela und Paul sind beide 18 Jahre alt; zwei Jahre, nachdem Manuela den erwähnten Liebesbrief verfasst hat, trennt sie sich von Paul. Ein halbes Jahr später erleidet sie besagten Unfall.

## 2. Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

2.1 Irina (16) und Maxim (22) sind das Eiskunstlaufpaar der Saison. Sie gewinnen alle Meisterschaften und das Eiskunstlaufen ist ihr Leben. In einer Patientenverfügung, die beide unterzeichnet haben, steht:

*"Für den Fall, dass infolge Krankheit oder Unfall Gliedmassen, z.B. wegen einer Blutvergiftung, amputiert werden müssten, soll die Massnahme auf jeden Fall unterlassen werden, auch wenn das Risiko besteht, dass ich infolge des Unterbleibens der Massnahme versterbe."*

Anlässlich der Olympiade bricht eine Tribüne zufolge Überbelastung zusammen und verletzt beide Sportler erheblich; sie sind nicht mehr ansprechbar. Durch eine unsachgemässe Erstversorgung erleiden beide eine schwere Blutvergiftung (Sepsis), die die Amputation von Gliedmassen zur Lebensrettung nötig macht. Kurz vor der Notoperation erscheint der Trainer mit der erwähnten Patientenverfügung im Spital.

2.2 *Varianten:*

2.2.1 *Variante 1:* 7 Jahre später sind die beiden verheiratet, bestreiten jedoch nur noch Show- auftritte. Bei einem solchen geschieht der erwähnte Unfall.

2.2.2 *Variante 2:* Beide laufen nicht mehr aktiv, Irina arbeitet als Trainerin für den Eiskunstlaufverband, Maxim als erfolgreicher Programmierer, als ein ähnlicher Unfall die beiden ereilt.

2.2.3 *Variante 3:* Vor kurzer Zeit ging folgende Meldung durch die Medien: "Sensation: Beinamputierte Eiskunstläuferin erreicht bei den Weltmeisterschaften mit Prothese den Bronzeplatz."

## 3. Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374 ff. ZGB)

Aufbauend auf obigem Fall 2, Variante 2.2.1:

Die Sepsis stellt sich jedoch nur bei Maxim ein und Irina ist bei vollem Bewusstsein. Maxim hat für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit in einem Vorsorgeauftrag seinen Vater bezeichnet. Irina teilt dies dem Spital mit. Der Vater lebt in Russland und ist zur Zeit nicht erreichbar, da er auf Bärenjagd ist, dies hat die Mutter von Maxim dem Spital telefonisch mitgeteilt. Irina mag sich nicht entscheiden.



#### **4. Vertrauensperson nach Art. 432 ZGB**

4.1 Erwin bezeichnet sich selbst als Freiherr von Regensberg und wurde per FU in eine Klinik eingewiesen. Auf die Frage nach einer Vertrauensperson gibt er an, dass alle seine Untertanen, die Einwohner von Regensberg seine Vertrauenspersonen seien.

Ein paar Tage später gibt Erwin an, dass er als Vertrauensperson ausgewählt habe *(Varianten)*

- a) den Verein Hilfe für Menschen in psychischer Not
- b) Petra, die er in der Klinik kennengelernt habe
- c) seinen 12-jährigen Sohn

4.2 Erwin möchte eine Vertrauensperson, weiss aber niemanden zu bezeichnen, will aber auf keinen Fall, dass seine Frau diese Aufgabe übernimmt, da sie die Einweisung veranlasst hat.

4.3 Die (glücklich doch noch gefundene) Vertrauensperson für Erwin nimmt ihre Aufgabe sehr ernst. Sie lebt quasi mit Erwin in der Klinik, begleitet ihn zu allen Therapien, nimmt an allen Arztgesprächen teil und fordert von der Klinik ein Zusatzbett, damit sie neben Erwin in der Klinik übernachten kann.

14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
- Workshops

## Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Workshop 1  
Schwächezustände und eigene Vorsorge

Teil 3: Unterlagen Workshops 2  
Behördliche Tätigkeitsfelder

Teil 4: Unterlagen Workshop 3  
Verfahren vor KESB und gerichtliche Beschwerdeverfahren

## 14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Workshop

Workshop 2:  
Behördliche Tätigkeitsfelder

Yvo Biderbost (Workshopleiter)  
Linus Cantieni / Raphaela Zürcher

### Fallbeispiel

#### "Der schmale Grat"

Sandra A., 21 Jahre alt, hatte eine schwere Operation hinter sich. Zurück zu Hause konnte sie plötzlich nicht mehr schlafen: Nachts lief sie stundenlang durch das Quartier, tagsüber kaufte sie an der Bahnhofstrasse Zürich hemmungslos Kleider und Schmuck ein. Zeitweise glaubte sie, dass sie Lady Gaga sei. Auf ihr sonderbares Verhalten hin angesprochen, reagierte sie gegenüber ihren Mitmenschen aggressiv; sie beleidigte und verletzte Menschen, die ihr eigentlich nahe standen. An einem Familienfest kam es zum Eklat: Sandra geriet ausser sich und verletzte bei einem Handgemenge ihre jüngere Schwester Tamara. Der herbei gerufene Arzt wies Sandra umgehend in eine psychiatrische Klinik ein. Die Untersuchungen ergeben, dass sie an einer Manie leidet. Die Ärzteschaft führt aus, dass die Krankheit in der Regel aber phasenweise verlaufe; eine manische Phase, bei welcher der Antrieb und die Stimmung über dem Normalniveau seien, wechsele sich häufig mit einer depressiven Phase ab.

Die eingeschaltete Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) trifft auf ein finanzielles Desaster. Sandra hat es bei ihren enthemmten Shoppingtouren geschafft, innert kurzer Zeit mehrere zehntausend Franken zu verjubeln. Zum Glück finden sich noch die meisten Sachen in ihrer Wohnung und können mit Hilfe ihrer Eltern – so insbesondere der wertvolle Schmuck – an die Verkäufer zurück gegeben werden.

Sandra wird medikamentös behandelt und verhält sich in der Klinik gut. Die Ärzte äussern allerdings die Befürchtung, dass sie früher oder später einen Rückfall haben könnte. Nach ihrem Austritt aus der Klinik zieht sie wieder bei ihren Eltern ein. Sie beabsichtigt, ihr Jusstudium demnächst wieder aufzunehmen.

#### *Diskussionspunkte:*

- Voraussetzungen einer behördlichen Anordnung (Art. 390 ZGB)
- Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 389 ZGB)
- Beistandschaftsart
- Mandatsträger

## 14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Workshop

Workshop 2:  
Behördliche Tätigkeitsfelder

Yvo Biderbost (Workshopleiter)  
Linus Cantieni / Raphaela Zürcher

### Fallbeispiel

#### Anton Beispiel

Anton Beispiel ist 24 Jahre alt, als er erstmals bei der KESB aktenkundig wird. Die Kantonspolizei reicht der KESB Rapport ein. Aus dem Rapport ergibt sich, dass Anton Beispiel stark betrunken in der Nähe eines Busbahnhofs aufgegriffen worden ist. Er war nicht ansprechbar und sein Zustand besorgniserregend. Anton wurde von der Sanität ins Spital gebracht.

Wenig später erstattet die Sozialhilfebehörde mittels Zustellung ihres Beschlusses über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe für Anton Beispiel gestützt auf § 22 SHG Meldung.

Da sich eine Unterstützungsbedürftigkeit, allenfalls auch eine Gefährdung von Anton Beispiel nicht ausschliessen lässt und die persönliche Hilfe gemäss § 11 ff. SHG für die Bedürfnisse von Anton Beispiel voraussichtlich ungenügend ist, nimmt die KESB Abklärungen auf.

In der Abklärung wird festgestellt, dass Anton Beispiel seit kurzer Zeit von der Sozialhilfebehörde unterstützt wird. Er hat eine abgeschlossene Berufslehre, ist jedoch ohne Arbeit und ohne Wohnung. Er hat Schulden von mehreren tausend Franken.

Bis vor Kurzem lebte Anton Beispiel bei seinen Eltern, aber diese sind nicht mehr bereit, ihn länger zuhause wieder aufzunehmen. Die Sozialberatung, welche Anton im Rahmen der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe begleitet, berichtet, dass die Eltern mit ihren Kräften am Ende seien. Anton selber fühlt sich von seiner Familie unter Druck gesetzt, setzt sich selber auch unter Druck. Er will eine feste Beziehung führen, so wie alle Gleichaltrigen. Er gibt an, ein normales Leben führen zu wollen. Darunter versteht er: Eine feste Liebesbeziehung, eine Wohnung und einen Job.

Die nachhaltige Eingehung einer festen Liebesbeziehung scheitert immer wieder. Die Wohnungssuche gestaltet sich sehr schwierig, gar unmöglich. Arbeit findet Anton zwar, aber er verliert immer wieder die Stellen, weil er schon nach wenigen Tagen nicht mehr oder in angetrunkenem Zustand zur Arbeit erscheint.

Der Druck, den Anton sich selber auferlegt, führt wiederholt zu Affektstauungen, die sich in massiven Alkoholexzessen entladen. Mehrere stationäre Aufenthalte in Kliniken zwecks Entzug und Therapie scheitern. Anton gibt im Gespräch mit der KESB an nicht mehr weiter zu wissen. Er ersucht um Unterstützung, damit er ein eigenständiges Leben aufbauen kann. Eine neutrale, ausserfamiliäre Person soll ihm helfen, seine Sachen zu ordnen und seinem Leben Struktur zu geben. Anton schätzt seine Situation nicht als problematisch ein; er fühlt sich nicht krank. Er gibt zu, dass die Alkoholexzesse keine gute Idee seien, er aber in diesen Momenten nicht anders könne.

### *Diskussionspunkte:*

- Subsidiarität und Verhältnismässigkeit
  - Festlegung der Hilfsbedürftigkeit
  - Ressourcen der Familie
  - Möglichkeiten durch private und öffentliche Dienste
  - Beistandschaftsarten
- 
- Anton Beispiel wird weiterhin und in teilweise kurzen Zeitabständen in besorgniserregendem Zustand ins Spital gebracht, von dort in die Entzugsklinik eingeliefert und nach kurzer Zeit wieder entlassen. Er erhält Medikamente, die er jedoch nicht einnimmt. Anton ist nach wie vor nicht krankheitseinsichtig und meint, dass alle seine Probleme gelöst sind, sobald er eine Wohnung und eine Arbeitsstelle findet. Anton schafft es aber nicht. Die Alkoholexzesse nehmen lebensbedrohliche Formen an. Hinzu kommt eine Eigengefährdung, da sich Anton, in stark betrunkenem Zustand suizidal zu verhalten beginnt. Die KESB erhält Antrag auf Erlass einer FU und auf umfassende Beistandschaft im vorsorglichen Rahmen.
  - *Diskussionspunkte:*
  - Umfassende Beistandschaft (vorsorglich/ superprovisorisch)
  - Gutachten

Innerhalb einer therapeutischen Gemeinschaft gelingt es Anton, mehrere Wochen am Stück nüchtern zu bleiben. Er nimmt unter Aufsicht seine Medikamente und wird im geschützten Rahmen beschäftigt. Es scheint, als könnte es Anton Beispiel doch schaffen. Dann lernt er in der Therapie Anna Muster, kennen. Bald darauf wird Anna ungeplant schwanger. Die Vorstellung einer Vaterschaft wirft Anton um Monate in der Therapie zurück. Erstmals nach mehreren Monaten greift er wieder zur Flasche. Es folgen mehrere Klinikeinweisungen. Einzelne Kliniken sind nicht mehr bereit, Anton zu behandeln mit der Begründung, er sei austerapiert und die Ärzte könnten nichts mehr für ihn tun. Zuweilen weiss man nicht, wohin mit ihm, wenn er beispielsweise von der Polizei aufgegriffen wird. Durch sein Verhalten erhält er in einzelnen Kliniken sogar ein Hausverbot.

Tatsächlich hat Anton begonnen, unter Alkoholeinfluss aggressiv zu agieren. Er schlägt heftig auf Gegenstände ein und er schlägt auch seine schwangere Freundin. Anna distanziert sich von Anton, was diesen noch tiefer in die Krise schlittern lässt. Sie trennt sich aber nicht von ihm. Immer wieder treffen sich die beiden und fast jedes Mal kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen. Anna verlangt, dass Anton künftig, wenn er sie sehen will, nüchtern sein muss.

### *Diskussionspunkte:*

- Schutzmassnahmen für Mutter und Kind
- Kinderschutzmassnahmen

14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
- Workshops

## Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Workshop 1

Schwächezustände und eigene Vorsorge

Teil 3: Unterlagen Workshops 2

Behördliche Tätigkeitsfelder

Teil 4: Unterlagen Workshop 3

Verfahren vor KESB und gerichtliche Beschwerdeverfahren

# Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Verfahrensbestimmungen (ZH)

Reihenfolge der Gesetze	ZGB	EG KESR	GOG	ZPO	
<b>Gesetzliche Kaskade</b>	Art. 450f	§ 40			
<b>Erwachsenenschutzbehörde</b>	Art. 440	§ 2 f.			
Organisation: Kreise		§ 4			
Bestand und Zusammensetzung		§ 5			
Mindestpensen		§ 6			
Persönliche Voraussetzung		§ 7			
Unvereinbarkeiten			§ 127	Art. 47 ff.	
Ausstand		§ 8			
Ernennung		§ 9			
Besetzung		§ 10			
Unabhängigkeit		§ 11			
Weiterbildung		§ 12	§ 133		
Sekretariat		§ 12 Abs. 2			
Protokollführung		§ 12 Abs. 3			
Aktenführung		§ 61	§ 130		
Aktenaufbewahrung		§ 13			
Aufsicht		§ 41			
Aufsichtsbehörde	Art. 441	§ 43		Art. 145	
Sitz					
Fristenlauf					
Aufgaben Präsident		§ 9 Abs. 2/ § 48			
Entlöhnung KESB Mitglieder					
<b>Örtliche Zuständigkeit</b>	Art. 442	§ 46			
<b>Sachliche Zuständigkeit</b>					
Prüfung der Zuständigkeit	Art. 444				
Kollegialzuständigkeit		§ 44			
Verfahrensleitung		§ 48			
Einzelzuständigkeit		§ 45			
		§ 44 Abs. 2			
<b>Kindesschutzbehörde</b>	Art. 440 Abs. 3				
Verfahren	Art. 314 Abs. 1				
	Art. 443-449cZGB/450-450e ZGB				
	sinngemäss anwendbar				
Aufforderung zu Mediationsversuch	Art. 314 Abs. 2				
<b>Anzeigerecht</b>	Art. 443 Abs. 1				
<b>Anzeigepflicht</b>	Art. 443 Abs. 2				
<b>Rechtshängigkeit</b>		§ 47		Art. 62 ff.	
<b>Vorsorgliche Massnahmen</b>	Art. 445				
<b>Verfahrensgrundsätze</b>				Art. 52 ff.	Was davon gilt?
<b>Untersuchungsmaxime</b>	Art. 446 Abs. 1	§ 53 ff.			° Handeln nach Treu und Glauben
					° Rechtliches Gehör
vor Beschwerdeinstanzen		§ 65			° Nichtöffentlichkeit des Verfahrens (fam.rechtl. Verfahren)
<b>Offizialmaxime</b>	Art. 446 Abs. 2				° Fragepflicht
					° Rechtsanwendung von Amtes weg
<b>Prozessvoraussetzungen</b>				Art. 59 f.	
<b>Eingaben der Parteien</b>				Art. 130 ff.	
<b>Anhörung</b>	Art. 447	§ 50 ff.			
Einladung		§ 50		Art. 133 ff.	
Zeitpunkt Vorladung				Art. 134	
Zustellung				Art. 136 ff.	
Durchführung		§ 51			
Protokollierung		§ 52			
Verhandlungen		§ 55 f.			
Kindesanhörung	Art. 314a				

Reihenfolge der Gesetze	ZGB	EG KESR	GOG	ZPO
<b>Mitwirkungspflichten</b>	Art. 448			Art. 160 ff.
Beteiligte				
Dritte				
Behörden und Gerichte				
Mitwirkungspflicht unmündige Person				Art. 160 Abs. 2
Entschädigung Mitwirkungspflicht Dritter				Art. 160 Abs. 3
Verweigerungsrecht				Art. 163 ff.
Begutachtung	Art. 449			
Vertretung	Art. 449a			68 ff.
Vertretung im Kinderschutz	Art. 314abis			
Höhe Entschädigung Vertretung				Art. 142 ff.
<b>Fristen</b>				
<b>Säumnis</b>				Art. 147 ff.
Akteneinsicht	Art. 449b	§ 131		Art. 53 Abs. 2
Sistierung				Art. 126
Verfahrenssprache				Art. 129
<b>Beratung</b>		§ 57		
<b>Entscheid</b>		§ 58 f.		
Beratung			§ 134	
Inhalt		§ 58		
Form der Entscheide			§ 135, Abs. 1 ?	
Unterzeichnung der Entscheide			§ 136	
Eröffnung		§ 59		
Zustellung				Art. 136 ff.
Zustellung bei Vertretung				Art. 137
Form der Zustellung			§ 121	Art. 138
Fristenberechnung				Art. 142
Feiertage			§ 122	
<b>Verfahrenskosten</b>		§ 60		Art. 95 ff.
~ Kostenvorschuss		§ 60 Abs. 1		
~ Unentgeltliche Verfahrensführung				Art. 117 ff.
Rechtsmittel Kosten				Art. 110
Parteientschädigung		§ 60 Abs. 6		
<b>Mitteilungspflicht an Ziv.st.amt</b>	Art. 449c			
<b>Rechtshilfe</b>				Art. 196
<b>Beistandschaften</b>		§ 15 ff.		
Ernennung		§ 15		
Aufsicht		§ 16		
Aufgaben Beistand		§ 17 ff.		
Inventaraufnahme		§ 17		
Rechnungsführung/Berichterstattung		§ 18		
Kostentragung		§ 19		
Beistandschaften Erwachsener		§ 20 ff.		
Beistandschaften minderjähriger Kinder		§ 23 ff.		
<b>Fürsorgerische Unterbringung</b>				
Zuständigkeit Erwachsenenschutzbehörde	Art. 428			
Zuständigkeit Arzt	Art. 429	§ 27 ff.		
Verfahren bei ärztlicher Zuständigkeit	Art. 430			
Unterbringung freiwillig Eingetretener		§ 31		
Wiederaufnahme Entwichener oder				
Beurlaubter		§ 33		
Periodische Überprüfung	Art. 431			
Entlassung		§ 34		
Anrufung des Gerichts	Art. 439	§ 62	§ 30	
Beschwerde	Art. 450e			
~Verzicht auf Anhörung durch				
Beschwerdeinstanz (OG)		§ 69		
~Auskunfts-/Teilnahmepflicht der Einrichtung		§ 70		
~Ausschluss der Rückweisung		§ 71		
Bestimmungen Kinderschutz	Art. 314b			



Reihenfolge der Gesetze	ZGB	EG KESR	GOG	ZPO
<b>Beschwerde</b>	Art. 450 ff.			Art. 319 ff. Ergänzungen in ZPO
Örtliche Zuständigkeit		§ 63		
Sachliche Zuständigkeit		§ 64		
Sachliche Zuständigkeit 2. gerichtlicher Instanz				
Beschwerdeobjekt	Art. 450 Abs. 1			
Beschwerdebefugnis	Art. 450 Abs. 2			
Beschwerdeform	Art. 450 Abs. 3			
Beschwerdegründe	Art. 450a			
Beschwerdefrist	Art. 450b			
Aufschiebende Wirkung	Art. 450c			
Stellungnahme, mündliche Verhandlung		§ 66		
Vernehmlassung Vorinstanz	Art. 450d	§ 68		
Neue Anträge		§ 67		Art. 317 Abs. 2
Sonderbestimmung FU	Art. 450e			
Mitteilung an Aufsichtsbehörde		§ 72		
Ergänzendes Recht		§ 73		
Verweis auf kantonales Recht/ZPO	Art. 450f			
<b>Vollstreckung</b>	Art. 450g			
<b>Übergangsbestimmungen</b>		§ 77 ff.		
-Voraussetzungen für Mitglieder und Ersatzmitglieder		§ 78		
- Sitz KESB bei Bevormundeten		§ 79		
- Aktenaufbewahrung Gemeinden und Bezirksrat		§ 80		
- Elektronische Übermittlung von Eingaben				
<b>Internationale Verhältnisse</b>				Art. 2

## 14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Workshop

Workshop 3:  
Verfahren vor KESB und gerichtliche  
Beschwerdeverfahren

Daniel Steck (Workshopleiter)  
Annegreth Katzenstein / Urs Gloor

### **Fallbeispiel 1**

#### **Sachverhalt:**

Albert Müller (geb. 1923) lebt seit vielen Jahren – von seiner Ehefrau getrennt – mit einer um 15 Jahre jüngeren Lebenspartnerin Helga Fischer zusammen in seiner eigenen Eigentumswohnung. Wenn Helga Fischer mit seinem Auto ins Dorf zum Einkaufen fährt, nimmt sie Albert Müller regelmässig mit. Während sie die Einkaufsgeschäfte besorgt, wartet er jeweils im Restaurant, das dem Einkaufszentrum angegliedert ist, auf sie. Kürzlich hat sie von den Wirtsleuten erfahren, dass Albert Müller seit einiger Zeit jedes Mal das Servierpersonal mit ungewöhnlich hohen Trinkgeldern bedacht habe. Die lokale Bank hat sie zudem darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Müller in letzter Zeit mehrmals beim Bankschalter erschienen sei, um grössere Geldbeträge abzuheben. Auch habe er die Absicht geäussert, gelegentlich ein Bankdarlehen aufzunehmen und die auf seiner Eigentumswohnung lastende Hypothek zu erhöhen. Einer Nachbarin gegenüber soll er vor kurzem erklärt haben, er brauche sein Auto nicht mehr, er wolle es ihr schenken. Vor einigen Tagen hat Helga Fischer mit Albert Müller den Hausarzt aufgesucht. Dieser stellt fest, dass Albert Müller an einer mittelgradigen Demenz und diversen somatischen Erkrankungen leidet. Nach einem Gespräch mit dem Hausarzt wird Frau Fischer klar, dass es nicht wie bisher weitergehen kann und etwas unternommen werden muss.

## **Fragen:**

1. Muss die KESB eingeschaltet werden, oder bieten sich andere Möglichkeiten an?
2. Wie wird die KESB eingeschaltet und was wird sie, wenn sie mit dem Fall befasst wird, voraussichtlich prüfen?
3. Wie wird die KESB in verfahrensrechtlicher Hinsicht dabei vorgehen? Sind vorsorgliche Massnahmen angezeigt?
4. Kann im Verfahren vor der KESB auf eine Vertretung von Albert Müller verzichtet werden? Kann allenfalls Helga Fischer ihn vertreten? Falls eine anderweitige Vertretung angeordnet werden muss, wer ist damit zu betrauen?
5. Wer ist für die Anordnung einer allfälligen Vertretung im Verfahren zuständig?
6. Wie muss der Entscheid der KESB in formeller Hinsicht ausgestaltet und eröffnet werden?
7. Muss ein rechtskräftiger Entscheid der KESB andern Behörden mitgeteilt werden?
8. Wie kann sich Albert Müller gegen einen Entscheid der KESB zur Wehr setzen? Können sich andere Personen dagegen zur Wehr setzen?
9. Angenommen, es wäre schon im Juni 2012 durch die zuständige Vormundschaftsbehörde eine sog. Altersbeistandschaft angeordnet worden, wirkt diese Massnahme unter dem neuen Recht weiter? Muss die neue KESB tätig werden?

## 14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Workshop

Workshop 3:  
Verfahren vor KESB und gerichtliche  
Beschwerdeverfahren

Daniel Steck (Workshopleiter)  
Annegreth Katzenstein / Urs Gloor

### **Fallbeispiel 2:**

#### **Fall "Kind"**

Carmen Engler (Jg. 1973) und Rainer Strobel (Jg. 1964) leben seit 2008 im gleichen Haushalt und sind unverheiratete Eltern der Tochter Alexandra (Jahrgang 2009). Nach der Geburt hat der Vater die Tochter als sein Kind anerkannt und die Parteien haben eine Vereinbarung betr. gemeinsame elterliche Sorge abgeschlossen, welche von der Vormundschaftsbehörde Zürich genehmigt worden ist. Nach der Geburt der Tochter war die Mutter gesundheitlich angeschlagen und fühlte sich mit der Betreuung der Tochter überfordert. Deshalb sahen die Parteien in der erwähnten Vereinbarung unter anderem vor, dass im Falle der Auflösung des gemeinsamen Haushalts die Tochter Alexandra in der Obhut des Vaters Rainer Strobel verbleiben bzw. weiterhin mit ihm zusammenleben soll. Die Mutter Carmen Engler verpflichtete sich in dieser Vereinbarung, in diesem Fall dem Vater Rainer Strobel für die Tochter monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 650.00 (zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen) zu bezahlen.

Der gesundheitliche Zustand der Mutter Carmen Engler hat sich stetig verbessert; sie betreut mittlerweile die Tochter Alexandra, zumal sie nicht, der Vater Rainer Strobel aber voll erwerbstätig ist.

Rainer Strobel ist nun aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen, weil er sich in eine Arbeitskollegin verliebt hat. Die Mutter Carmen Engler beabsichtigt deshalb, mit der Tochter Alexandra nach Nord-Deutschland zu ihrer Familie zurückzukehren. Sie ist zwecks Wohnungs- und Arbeitsstellensuche bereits nach Deutschland verreist, hat jedoch noch nicht alle ihre Gegenstände gezügelt und sich auch nicht in Zürich ab- bzw. in Deutschland angemeldet.

Die Parteien sind sich grundsätzlich einig, dass sie die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausüben wollen. Uneinig sind sie sich über die Frage der Obhut und die Kontakte des anderen Elternteils zur Tochter Alexandra. Der Vater Rainer Strobel beharrt auf der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung, während die Mutter Carmen Engler sich auf die veränderten Verhältnisse beruft.

Die Mutter Carmen Engler stellt der KESB Zürich den Antrag, ihr sei die Obhut über Alexandra zuzuteilen und es sei ein angemessener persönlicher Kontakt zwischen Vater und Tochter festzusetzen.

- Fragen:
1. Übergangsrechtliche Probleme?
  2. Zuständigkeit:
    - Örtlich?
    - Sachlich?
    - Würde sich etwas ändern, wenn Carmen Engler zusätzlich auch noch die Festsetzung eines angemessenen Unterhaltsbeitrages beantragen würde?
  3. Welches sind die massgeblichen Verfahrensbestimmungen?
  4. Vorgehen der KESB? Wie läuft das Verfahren ab?
  5. Können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden?
  6. Ist die Bestellung des Verfahrensbeistandes für die Tochter angezeigt? Vorgehen?

## 14.11.2012: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Workshop

Workshop 3:  
Verfahren vor KESB und gerichtliche  
Beschwerdeverfahren

Daniel Steck (Workshopleiter)  
Annegreth Katzenstein / Urs Gloor

### **Fallbeispiel 3**

#### **Sachverhalt:**

A. X leidet an einer paranoiden Schizophrenie mit chronischem Verlauf. Seit mehreren Jahren besteht ein systematisierter Wahn. Zu einer krankheitsfreien Episode ist es in der letzten Zeit nicht gekommen. In der Vergangenheit war X mehrmals für kurze Zeit in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden, wobei er wiederholt entwich. In den letzten zwei Jahren erfolgte die Behandlung ambulant durch den Hausarzt. Dieser stellte vor kurzem fest, dass sich der Gesundheitszustand von X erneut verschlechtert habe.

B. Nachdem X an einem Wochenende im Ausgang unter Drogeneinfluss „ausgerastet“ war und in der Nachbarschaft wüste und schlimme Drohungen ausgesprochen hatte, wurde der Allgemeinpraktiker Dr. Z., welcher den Notfalldienst besorgte, beigezogen. Dieser ordnete die fürsorgerische Unterbringung an. X wurde gegen seinen Willen in die psychiatrische Klinik Y eingewiesen. Er widersetzt sich der Einweisung.

C. Nach drei Tagen erscheint die Mutter von X bei der Klinik Y und beantragt die Entlassung aus der Klinik. Sie erklärt, sie wolle ihren Sohn selber betreuen und ihn zu sich nach Hause holen.

D. Die Klinik erachtet eine psychiatrische Begutachtung als notwendig, was ambulant nicht möglich sei. Sie möchte, dass die Begutachtung in der Psychiatrischen Klinik der Universität stationär erfolge. X widersetzt sich einer solchen Verlegung.

E. Nachdem X versucht hatte, aus der Klinik zu entweichen, wurde er in einem Sicherheitszimmer eingeschlossen. X und seine Mutter wollen sich dagegen zur Wehr setzen.

### **Fragen:**

1. Ist Dr. Z. zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung und Klinikeinweisung von X befugt?
2. Was ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht bei einer ärztlichen Einweisung zu beachten?
3. Wie kann sich X gegen die ärztliche Einweisung zur Wehr setzen?
4. Ist die Mutter von X legitimiert, die Entlassung zu verlangen? Wer hat über ein solches Gesuch zu entscheiden?
5. Ist eine Verlegung von X in die psychiatrische Universitätsklinik zwecks stationärer Begutachtung zulässig und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?
6. Wie ist vorzugehen, wenn X sich gegen die Einschliessung zur Wehr setzen will?
7. Was hat die Klinik vorzukehren, wenn ein Gutachten ergibt, dass X bis auf weiteres stationär behandelt werden sollte?
8. Wie kann sich X gegen eine länger dauernde fürsorgerische Unterbringung zur Wehr setzen?
9. Angenommen, X sei Ende November 2012 zwecks FFE durch einen Arzt in die Klinik eingewiesen worden. Sein Gesuch um Entlassung wurde im Dezember 2012 abgewiesen. Er befindet sich im Januar 2013 immer noch dort. Bleibt es unter dem neuen Recht bei dieser Massnahme?